

# Benutzungsordnung

für die

Altenbegegnungsstätte der Ortsgemeinde Armsheim

vom 24. Oktober 2001

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Altenbegegnungsstätte steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Armsheim. Sie wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes insbesondere für Zwecke der Seniorenbegegnung sowie für kulturelle und sonstige Zwecke den Armsheimer Bürgerinnen und Bürgern, sowie Vereinen, Parteien und politischen Gruppierungen zur Verfügung gestellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht statthaft.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Altenbegegnungsstätte ist bei der Ortsgemeinde während den Bürostunden oder schriftlich zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und –zeit festgelegt werden. Bei der Benutzung von Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 entfällt eine schriftliche Genehmigung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Altenbegegnungsstätte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Altenbegegnungsstätte, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und der Einrichtung machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Altenbegegnungsstätte aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen nach den Absätzen 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister, sowie die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Umfang der Benutzung und Benutzerplan**

- (1) Die Benutzung der Altenbegegnungsstätte wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt. Hierbei wird die Benutzung zeitlich und vom Umfang her fest gelegt. Hierbei haben die Belange der Senioren Vorrang vor anderen Nutzungswünschen.
- (2) Die Belange der Senioren werden durch die regelmäßig stattfindenden Treffen der Seniorengruppe sowie der Arbeit des Nachbarschafts-, Kranken- und Altenhilfevereins Armsheim NKAA vertreten. Sie erhalten feste Nutzungszeiten. Eine gesonderte Gestattung ist nicht erforderlich. Ebenso wird der Gemeindebücherei zu den fest geschriebenen Öffnungszeiten die Nutzung des Erdgeschosses gestattet für Vorlesungen u.ä. gestattet.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten kann nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
- (4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.

### **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Altenbegegnungsstätte ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, wird besonders hingewiesen.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu melden.
- (4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeit nicht im Gebäude aufhalten können.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung setzt jeweils die Benennung eines Verantwortlichen voraus, der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist und gegenüber der Ortsgemeinde im Sinne dieser Benutzungsordnung für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, haftet.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sowie die Nebenräume dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (3) Das Bekleben und das Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.
- (4) Nach dem Nutzungsende ist die Altenbegegnungsstätte wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden hat. Dies gilt insbesondere für die Reinigung der Räumlichkeiten und des Geschirrs, sowie der Toilettenanlage. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (5) Der Schlüssel zur Altenbegegnungsstätte ist, soweit nicht dauerhaft ausgeteilt, rechtzeitig vor der Nutzung bei der Ortsgemeinde ab zu holen und nach Ende der Veranstaltung unverzüglich bei der Ortsgemeinde zurück zu geben.

## **§ 7 Kostenfreie Benutzung und Benutzungsgebühren**

- (1) Im Rahmen des Benutzerplanes ist die Benutzung der Räumlichkeiten der Altenbegegnungsstätte kostenfrei. Dies gilt für die Seniorentreffpunkte, den NKAA sowie die Volkshochschule und die Gemeindebücherei. Für Parteien und politische Vereinigungen ist die Nutzung nur zur Durchführung von Fraktionssitzungen oder Mitgliederversammlungen frei.
- (2) Bei allen übrigen Nutzungen ist eine Benutzungsgebühr von 30 EURO in der Zeit vom 01.04.-30.09 bzw. 50 EURO in den übrigen Zeiten zu entrichten.
- (3) Darüber hinaus ist eine Kautions von 25 EURO zu entrichten, die nach Ende der Benutzung und der ordnungsgemäßen Übergabe wieder zurück gezahlt wird.
- (4) Benutzer der Räumlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 werden von der Hinterlegung einer Kautions befreit.

## § 8 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Altenbegegnungsstätte sowie die Einrichtungsgegenstände im dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet sicher zu stellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Bekleidungsgegenstände etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räume entstehen.
- (3) Die Benutzer verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24. Oktober 2001 rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.

Armsheim, den 24. Oktober 2001

Udo Nehrbaß-Ahles  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. 67 vom 22.11.01  
Wörrstadt, den 28.11.01  
Im Auftrag

A. Topel